



Geheimhaltevereinbarung (NDA)

FO_700152rev2026de_GHV_Gremotool.dotx

Geheimhaltevereinbarung zwischen

Gremotool GmbH, Wilerstrasse 3, CH-9200 Gossau

und

(nachstehend Parteien genannt)

1 GEGENSTAND

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die vertrauliche Behandlung sämtlicher Informationen, die den Parteien im Rahmen der Anbahnung, Vorbereitung oder Durchführung ihrer Zusammenarbeit offengelegt werden oder anderweitig zur Kenntnis gelangen. Die wirtschaftliche und rechtliche Selbständigkeit der Parteien bleibt unberührt.

1.2 Begriff der Vertraulichen Informationen

Als vertrauliche Informationen gelten sämtliche nicht-öffentlichen Informationen in mündlicher, schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Form, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:

- a) technische Informationen, Zeichnungen, Spezifikationen, CAD/CAM-Daten, Stücklisten, Fertigungsprozesse, Prüf- und Messdaten
- b) technische Produktdaten sowie werkstückbezogene Betriebsdaten (einschliesslich Parameter, Bearbeitungsstrategien, Toleranz- und ISO-GPS-Angaben, Prozess- und Betriebswerte)
- c) kaufmännische Informationen (z. B. Preise, Konditionen, Kalkulationen, Angebote, Verträge, Strategien)
- d) Informationen über Kunden, Lieferanten, Mitarbeitende, Know-how, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse,
- e) alle Reproduktionen, Auswertungen, Analysen, Ableitungen und Zusammenfassungen daraus.

Hierzu gehören ausdrücklich auch digitale Produktdaten, Produktinformationen, Informationen zur Rückverfolgbarkeit, Material- und Werkstoffinformationen, Verpackungsinformationen, Nachhaltigkeitsinformationen, Informationen im Zusammenhang mit dem Digital Product Passport (DPP), digitale Zwillinge, Lieferketteninformationen sowie sämtliche daraus abgeleiteten Daten, Auswertungen, Analysen, Dokumentationen und Datensätze.

1.3 Verbundene Unternehmen und Dritte

Der Schutz dieser Vereinbarung erfasst auch vertrauliche Informationen verbundener Unternehmen der Parteien und ihrer Geschäftspartner, unabhängig davon, ob diese direkt oder indirekt offengelegt werden. Als verbundenes Unternehmen gilt jede Gesellschaft, die eine Partei direkt oder indirekt kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht (Kontrolle bedeutet insbesondere der Besitz der Mehrheit der Stimm- oder Beteiligungsrechte oder die Befugnis, die Geschäftstätigkeit zu leiten).

1.4 Markierung und Form der Offenlegung

Eine besondere Kennzeichnung als „vertraulich“ ist nicht Voraussetzung für den Schutz; auch nicht markierte oder mündlich mitgeteilte Informationen gelten als vertraulich, sofern sie ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind oder als solche innert angemessener Frist (z. B. 14 Tage) nachträglich schriftlich bestätigt werden.

1.5 Ausschlüsse

Informationen gelten nicht (mehr) als vertraulich, soweit die empfangende Partei nachweist, dass sie:

- a) der Öffentlichkeit ohne Verstoss gegen diese Vereinbarung allgemein zugänglich sind oder werden;
- b) der empfangenden Partei vor der Offenlegung nachweislich rechtmässig bekannt waren;
- c) von einem berechtigten Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht rechtmässig offenbart wurden; oder
- d) von der empfangenden Partei eigenständig und unabhängig ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen entwickelt wurden.

1.6 Datenschutz / Produktdaten

Die Parteien anerkennen ohne Vorbehalt, dass technische Produktdaten sowie werkstückbezogene Betriebsdaten als vertrauliche Informationen gelten. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts (insb. Schweizer DSG und Verordnungen) sowie zur Datenintegrität. Zugriff auf personenbezogene und produktbezogene Daten erfolgt ausschliesslich nach dem Need-to-know-Prinzip und nur zum vertraglich vereinbarten Zweck.

Die vorstehend definierten vertraulichen Informationen gelten unabhängig von ihrer Form, ihrem Speicherort oder ihrer technischen Verarbeitung als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung.

Dies gilt insbesondere für elektronische Daten, digitale Produktdaten, digitale Zwillinge, technische Dokumentationen, Datenbanken, Informationssysteme, Datenauswertungen, Analysen sowie sonstige digitale oder physische Informationsträger.

1.7 Kein Lizenzwerb / Rechte an Informationen

Durch diese Vereinbarung werden keine Immaterialgüterrechte, Lizenzen oder Verwertungsrechte an vertraulichen Informationen eingeräumt. Sämtliche Rechte verbleiben bei der offenlegenden Partei.

1.8 Zweckbindung

Vertrauliche Informationen dürfen ausschliesslich zum vereinbarten Zweck der Zusammenarbeit verwendet werden. Eine anderweitige Nutzung, Weitergabe oder Veröffentlichung ist ausgeschlossen, sofern nicht vorgängig schriftlich genehmigt.

2 WAHRUNG DER VERTRAULICHKEIT

2.1 Geheimhaltungspflicht

Die Parteien verpflichten sich, über sämtliche ihnen offengelegten oder im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen (einschliesslich fachlichem Know-how sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) Stillschweigen zu bewahren und diese weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig offenzulegen.

2.2 Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Geheimhaltungspflicht gilt bereits vor Vertragsabschluss (im Rahmen der Anbahnung) und besteht während der Zusammenarbeit sowie für drei (3) Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Gesetzlich zwingende längere Schutzfristen (z. B. für Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse) bleiben vorbehalten.

2.3 Zulässige Offenlegung / gesetzliche Pflichten

Vorbehalten bleiben Offenlegungen, die aufgrund zwingender gesetzlicher Auskunfts- oder Informationspflichten, behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen erforderlich sind, sowie Offenlegungen, die zur Wahrung berechtigter Ansprüche einer Partei in Rechtsstreitigkeiten notwendig sind. In solchen Fällen informiert die offenlegende Partei die andere Partei vorab und unverzüglich, soweit gesetzlich zulässig, und beschränkt Umfang und Empfängerkreis der Offenlegung auf das erforderliche Minimum („Need-to-disclose“).

2.4 Ausnahmen vom Geheimnisschutz

Die Geheimhaltungspflicht entfällt für Informationen, die die empfangende Partei nachweislich:

- a) ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein zugänglich sind oder werden;
- b) bereits rechtmässig bekannt waren, bevor sie offengelegt wurden;
- c) von einem berechtigten Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht rechtmässig erhalten hat; oder
- d) eigenständig und unabhängig entwickelt hat, ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Partei.

Die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme liegt bei der empfangenden Partei.

2.5 Sorgfaltsmassstab und Zugriffsbeschränkung

Die Parteien schützen vertrauliche Informationen mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen (mindestens dem branchenüblichen Sorgfaltsmassstab entsprechend) und beschränken den Zugriff strikt nach dem Need-to-know-Prinzip auf Personen, die diese Informationen zur vertragsgemässen Aufgabenerfüllung benötigen und ihrerseits schriftlich oder gesetzlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

2.6 Keine Aufhebung durch unterlassene Kennzeichnung

Der Schutz vertraulicher Informationen besteht unabhängig von einer Kennzeichnung als „vertraulich“, sofern die Vertraulichkeit inhaltlich erkennbar ist oder innert angemessener Frist nach Offenlegung schriftlich bestätigt wird.

2.7 Fortgeltung bei Kopien, Ableitungen & Zusammenfassungen

Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf alle Vervielfältigungen, Auswertungen, Analysen, Ableitungen und Zusammenfassungen der vertraulichen Informationen, unabhängig von Form und Medium.

2.8 Keine Veröffentlichung / Referenzen

Eine öffentliche Verwendung (z. B. Marketing, Referenzen, Fallstudien) oder Weitergabe an Dritte (z. B. Unterauftragnehmer) ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei zulässig; zwingende gesetzliche Offenlegungen nach Ziff. 2.3 bleiben vorbehalten.

3 KONVENTIONALSTRAFE

3.1 Auslöser und Zweck

Verletzt die empfangende Partei ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung (insb. Geheimhaltung, Zweckbindung, Zugriffsbeschränkung, Datenintegrität), so schuldet sie der offenlegenden Partei eine Konventionalstrafe. Die Konventionalstrafe dient der Sicherung und Durchsetzung der vertraglichen Pflichten sowie der Pauschalierung des durch Verstösse typischerweise entstehenden Schadens und Aufwands.

3.2 Höhe und Zählweise

Die Konventionalstrafe beträgt die Höhe des der offenlegenden Partei effektiv entstandenen und nachgewiesenen Schadens, einschliesslich entgangenen Gewinns, interner und externer Aufwendungen zur Schadenminderung, Kosten der Sachverhaltsabklärung, Forensik, Rechtsdurchsetzung (einschliesslich Anwalts- und Gerichtskosten) sowie angemessener Aufwendungen zur Wiederherstellung der Vertraulichkeit.

Als getrennter Verstoß gilt insbesondere jede einzelne unbefugte Offenlegung, Zugänglichmachung, Nutzung oder Weitergabe an jeweils einen Dritten bzw. jeder eigenständige Vorfall. Fortdauernde oder wiederholte Verletzungshandlungen gelten als mehrere Verstösse, sofern sie auf unterschiedlichen Handlungen, Empfängern oder Zeitabschnitten beruhen.

3.3 Richterliche Mässigung (Art. 163 Abs. 3 OR)

Das richterliche Mässigungsrecht bleibt vorbehalten. Die Parteien sind sich bewusst, dass eine unangemessen hohe Konventionalstrafe herabgesetzt werden kann; die Ausgestaltung trägt dem Schutzinteresse, der Schwierigkeit der Schadensquantifizierung und der Präventionsfunktion Rechnung.

3.4 Unabhängigkeit von weiterem Rechtsschutz

Die Geltendmachung der Konventionalstrafe erfolgt alternativ oder kumulativ zu weiteren Rechtsbehelfen (insb. Unterlassung, Beseitigung, vorsorgliche Massnahmen, Schadenersatz, Herausgabe des Verletzergewinns, Auskunft- und Rechenschaftsansprüche). Eine Doppelkompensation ist ausgeschlossen; die Konventionalstrafe wird auf gleichartige Schadenspositionen angerechnet, soweit dies gesetzlich oder richterlich angeordnet wird.

3.5 Verschulden und Zurechnung

Die Konventionalstrafe ist bei schuldhafter Verletzung (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) geschuldet. Die empfangende Partei hat sich Handlungen oder Unterlassungen ihrer Organe, Mitarbeitenden, Hilfspersonen und Unterauftragnehmer zurechnen zu lassen.

3.6 Anrechnung und weitergehender Schaden

Die offenlegende Partei kann neben der Konventionalstrafe einen weitergehenden Schaden geltend machen. Eine Anrechnung der Konventionalstrafe auf den nachgewiesenen Schaden erfolgt, sofern und soweit die Parteien dies gesetzlich oder richterlich angeordnet erhalten; im Übrigen bleibt die Kumulation nach Massgabe des Gesetzes zulässig.

3.7 Mitwirkungspflichten bei Vorfällen

Die empfangende Partei meldet jeden begründeten Verdacht einer unberechtigten Nutzung oder Offenlegung unverzüglich, ergreift angemessene Abhilfemassnahmen (Eindämmung, Rückruf, Löschung, Zugangssperren) und unterstützt die offenlegende Partei bei Sachverhaltsabklärung, Beweissicherung und Rechtsdurchsetzung.

3.8 Kein konkludenter Verzicht

Die Nichtgeltendmachung der Konventionalstrafe in einem Einzelfall gilt nicht als Verzicht für weitere Fälle; Teilzahlungen oder Verhandlungen begründen keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche.

4 ÄNDERUNGEN

4.1 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.

4.2 Keine konkludente Änderung

Mündliche Abreden, E-Mails, Stillschweigen oder tatsächliches Verhalten stellen keine Vertragsänderung dar und begründen keine Rechte oder Pflichten, sofern nicht nachweislich ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

4.3 Teilungsgültigkeit / Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

4.4 Vertragsausfertigungen

Diese Vereinbarung wird in zwei gleichlautenden Exemplaren unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Exemplar.

5 DAUER, GELTUNGSBEREICH UND BEENDIGUNG

5.1 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt als unbefristete Rahmen-Geheimhaltungsvereinbarung für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, Projekte, Entwicklungsarbeiten, Anfragen, Angebote, Vertragsanbahnungen sowie sonstige Formen der Zusammenarbeit zwischen den Parteien.

Eine erneute Unterzeichnung dieser Vereinbarung für einzelne Projekte, Aufträge oder Folgeprojekte ist nicht erforderlich, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren.

5.2 Dauer der Geheimhaltung je Projekt

Für jedes einzelne Projekt, jede Zusammenarbeit oder jede sonstige Offenlegung vertraulicher Informationen beginnt die Geheimhaltungspflicht mit der erstmaligen Offenlegung der betreffenden Informationen.

Die Geheimhaltungspflicht gilt für die jeweilige Offenlegung während der Dauer des betreffenden Projekts sowie für einen Zeitraum von sechsunddreissig (36) Monaten nach dessen Abschluss, Beendigung oder letzter Offenlegung vertraulicher Informationen, wobei das jeweils zuletzt eintretende Ereignis massgebend ist.

Nach Ablauf dieser Frist enden die Geheimhaltungspflichten für das betreffende Projekt automatisch, ohne dass es einer Kündigung, Aufhebung oder sonstigen Erklärung einer Partei bedarf.

5.3 Ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung

Jede Partei ist berechtigt, diese Rahmenvereinbarung jederzeit mit einer Frist von dreissig (30) Kalendertagen auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen.

Die Kündigung wirkt ausschliesslich für zukünftige Projekte, Geschäftsbeziehungen und Offenlegungen vertraulicher Informationen, die nach Wirksamwerden der Kündigung erfolgen.

5.4 Fortbestand bestehender Verpflichtungen

Die Beendigung oder Kündigung dieser Vereinbarung berührt weder bereits laufende noch bereits abgeschlossene Projekte.

Für sämtliche vertraulichen Informationen, welche vor Wirksamwerden der Kündigung offengelegt wurden, gelten die in dieser Vereinbarung festgelegten Geheimhaltungs-, Schutz-, Unterlassungs-, Löschungs- und Rückgabepflichten bis zum ordnungsgemässen Ablauf der jeweiligen Fristen unverändert weiter.

5.5 Ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Partei ist berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) die andere Partei schwerwiegend oder wiederholt gegen ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verstösst;
- b) über das Vermögen der anderen Partei ein Konkurs-, Nachlass- oder vergleichbares Insolvenzverfahren eröffnet wird;
- c) Umstände eintreten, welche den Schutz vertraulicher Informationen erheblich gefährden oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben unzumutbar machen.



5.6 Rückgabe, Löschung und Sperrung

Nach Beendigung eines Projekts oder auf Verlangen der offenlegenden Partei sind sämtliche vertraulichen Informationen einschliesslich Kopien, Datenträgern, Auswertungen, Ableitungen und Zusammenfassungen unverzüglich zurückzugeben oder nachweisbar zu löschen beziehungsweise zu vernichten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Dies umfasst insbesondere auch digitale Produktdaten, digitale Zwillinge, CAD- und Konstruktionsdaten, Rückverfolgbarkeitsinformationen, Material- und Werkstoffinformationen, Verpackungsinformationen, Nachhaltigkeitsinformationen, Informationen im Zusammenhang mit dem Digital Product Passport (DPP), Lieferketteninformationen sowie sämtliche daraus abgeleiteten Datensätze, Analysen, Auswertungen, Dokumentationen, elektronischen Kopien und sonstigen digitalen oder physischen Informationsträgern.

Gesetzlich erforderliche Aufbewahrungen sowie technisch unvermeidbare Sicherungs- und Archivkopien bleiben zulässig, sofern diese weiterhin den Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht werden.

5.7 Fortbestehen weiterer Rechte

Die Beendigung dieser Vereinbarung berührt weder bereits entstandene Ansprüche noch das Recht auf Konventionalstrafe, Schadenersatz, Unterlassung, Beseitigung, Auskunft, Herausgabe von Vorteilen oder die Beantragung vorsorglicher Massnahmen.

5.8 Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse

Soweit vertrauliche Informationen gleichzeitig Geschäftsgeheimnisse, Fabrikationsgeheimnisse, Know-how oder sonstige gesetzlich besonders geschützte Informationen darstellen, gelten die entsprechenden gesetzlichen Schutzfristen unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen weiter.

6 ANWENDBARES RECHT, STREITBEILEGUNG UND GERICHTSSTAND

6.1 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich materiellem schweizerischem Recht, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Normen (insbesondere IPRG, soweit abdingbar).

6.2 Gütliche Einigung / Mediation

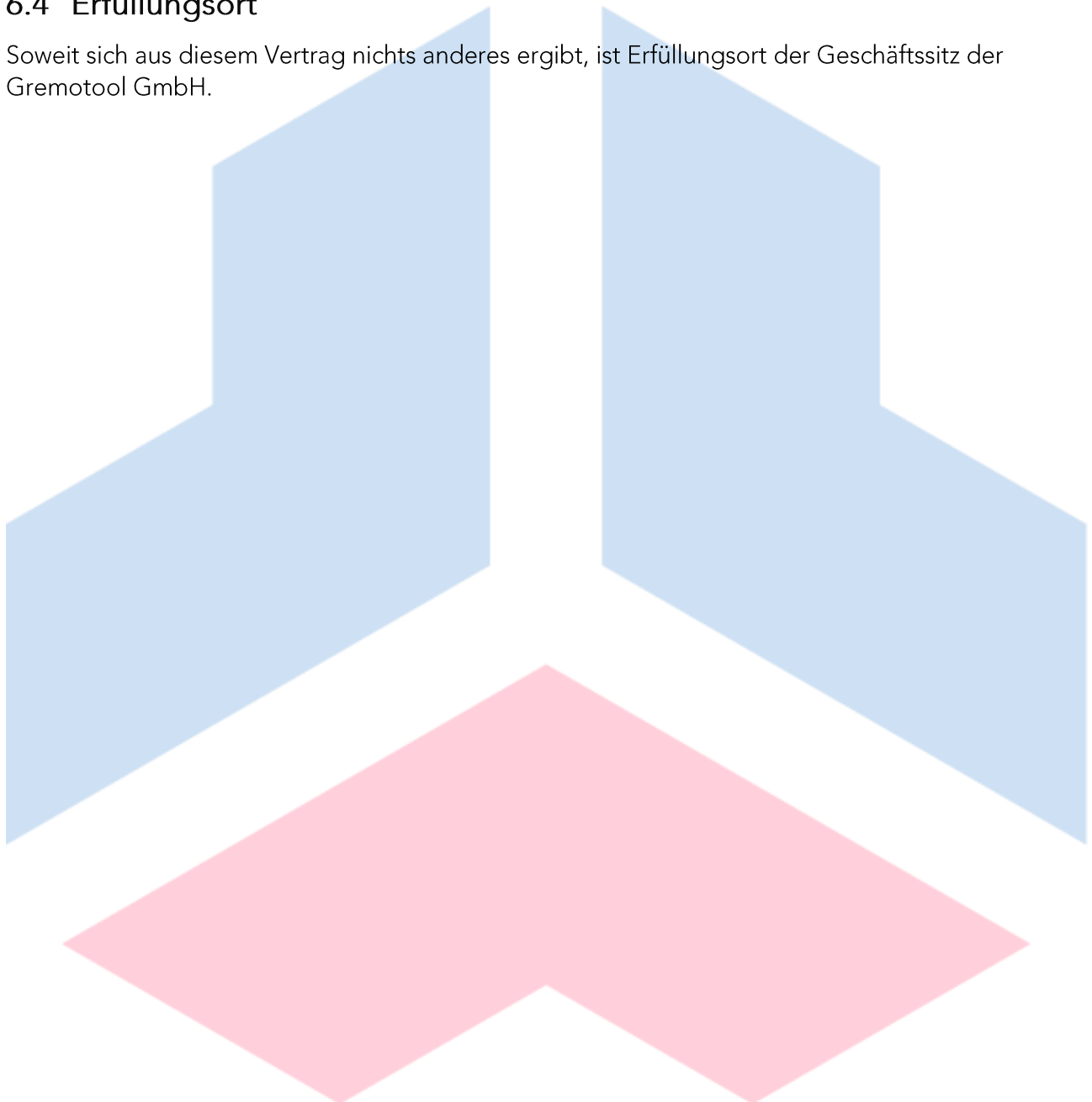
Die Parteien bemühen sich bei Meinungsverschiedenheiten zunächst um eine partnerschaftliche Einigung. Kommt innerhalb von 30 Kalendertagen nach schriftlicher Streitmitteilung keine Lösung zustande, kann jede Partei die Durchführung einer Mediation bei einer einvernehmlich zu bestimmenden neutralen Stelle (z. B. Schweizerischer Anwaltsverband, SAV-Mediationsstelle) anregen. Die Kosten der Mediation tragen die Parteien je zur Hälfte, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Die Einleitung einer Mediation hindert die Parteien nicht, vorsorgliche Massnahmen zu beantragen.

6.3 Gerichtsstand

Vorbehältlich einer einvernehmlichen Mediation sind für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gremotool GmbH (Kanton St. Gallen, Schweiz) zuständig. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

6.4 Erfüllungsort

Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der Gremotool GmbH.



6.5 Vorsorgliche Massnahmen

Ungeachtet Ziff. 6.2 sind die Parteien berechtigt, vorsorgliche Massnahmen (einschliesslich superprovisorischer Massnahmen) bei den zuständigen Gerichten zu beantragen, insbesondere zur Sicherung von Geheimhaltungs-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen.

6.6 Beweissicherung und Vertraulichkeit im Verfahren

Die Parteien wirken bei der Beweissicherung angemessen mit und wahren die Vertraulichkeit der in einem Verfahren offengelegten Informationen. Offenlegung erfolgt jeweils nur im erforderlichen Umfang.

7 SIGNATUR

Gremotool GmbH, CH-Gossau

René Baumann

Philipp Hugentobler

